

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

3. Entziehung des Rechts zur Anleitung von Lehrmädchen

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Die Grundlage eines jeden Berufes ruht auf einer zielbewußten, geregelten und guten Lehrlingsausbildung. Diese muß neben der Vermittlung von Kenntnissen rein fachlicher Fertigkeiten auch in kaufmännischer Hinsicht alles bieten, was notwendig ist, um den wirtschaftlichen Erfolg der praktischen Tätigkeit zu sichern. Hoffen wir also im Interesse der immer und stetig steigenden Zahl von Frauen und Mädchen, welche durch die veränderten sozialen Verhältnisse in das Erwerbsleben hinausgetrieben werden, daß dieses Gesetz für sie und ihren Beruf im allgemeinen gute Früchte bringen möge.

2. Lehrherrin.

Wer hat das Recht, Lehrmädchen anzuleiten?

Das Recht und die Befugnis zur Ausbildung von Lehrpersonal steht nur solchen Personen zu, welche die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben, die zur Erlangung dieses Rechtes vorgeschrieben sind.

Diese Bestimmungen lauten:

1. Wer Lehrlinge anleiten und ausbilden will, muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
2. das vierundzwanzigste Lebensjahr abgelegt haben;
3. eine ordnungsmäßige Lehrzeit, die Gehilfinnenprüfung, mindestens eine dreijährige Gehilfinnenfähigkeit und vor allen Dingen „die Meisterprüfung“ bestanden haben.
4. Wer sonst Lehrmädchen halten will, ohne selbst die Anleitungsbeifugnis zu haben, muß eine Vertreterin stellen, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllt hat.
5. Alle Personen, die vor dem 1. Oktober 1879 geboren sind und bereits am 1. Oktober 1903 schon Lehrmädchen anleiten durften, erhalten auf ihren Antrag auch fernerhin das Recht dazu.
6. Ferner solchen Personen, welche vor dem 1. Oktober 1913, nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung abgelegt haben, ohne eine vorhergehende Gesellenprüfung. Letztere Bestimmung hatte aber nur als Übergangsbestimmung bis zum 1. Oktober 1913 Geltung.

Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zur Dauer von 4 Wochen bestraft.

3. Entziehung des Rechtes zur Anleitung von Lehrmädchen.

1. Das Recht, Lehrmädchen anzuleiten, kann solchen Personen ganz oder teilweise entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jungen Mädchen schuldig gemacht haben;

2. ferner denen, gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Hinsicht zur Anleitung von Lehmädchen ungeeignet erscheinen lassen;
3. die Befugnis zur Anleitung von Lehmädchen kann ferner entzogen werden, solchen Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung von Lernenden nicht geeignet sind.

Die Entziehung dieser Rechte findet durch die untere Verwaltungsbehörde statt. Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis von der höheren Verwaltungsbehörde wieder erteilt werden.

4. Pflichten der Lehrherrin.

Die Lehrherrin ist verpflichtet, das Lehmädchen in allen in ihrem Berufe vorkommenden Arbeiten zum Zwecke der Ausbildung zu unterweisen, es zum Besuch der Fortbildungsschule oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Die Lehrherrin muß entweder selbst oder durch eine geeignete, ausdrücklich zu bestimmende Vertreterin die Ausbildung des Lehmädchen leiten lassen und es zu Fleiß und guten Sitten anhalten; das Lehmädchen vor Ausnützung und Misshandlung des übrigen Personals schützen, ferner hat sie dafür Sorge zu tragen, daß die Lernende nicht zu Arbeitsleistungen herangezogen wird, welche mit der beruflichen Ausbildung nichts zu tun haben. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehmädchen nicht herangezogen werden.

In einem Betriebe ohne volljährige Gehilfinnen dürfen bis zu drei gewerbliche Lehmädchen gehalten werden.

Auf je eine volljährige Gehilfin kann ein weiteres Lehmädchen eingestellt werden, doch darf die Höchstzahl von 6 Lehmädchen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Höchstzahl der Lehmädchen bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer und wird nur ausnahmsweise gestattet.

Die Lehrherrin muß das Lehmädchen zum Besuch des Gottesdienstes anhalten, auch für das körperliche Wohl der Lehmädchen soll die Lehrherrin sorgen; indem die Arbeitsräume gesund, sauber und mit genügend Luft und Licht ausgestattet sein müssen.

Die Lehrherrin vertritt an dem ihr anvertrauten Lehmädchen Elternstelle, deshalb ist sie verpflichtet, so gut als möglich das Lehmädchen zu überwachen und seine körperliche und geistige Entwicklung in wohlwollender, fürsorglicher Weise nach Kräften zu fördern. Die Lehrherrin ist verpflichtet, nach Ablauf der Lehrzeit dem Lehmädchen ein Lehrzeugnis auszustellen. In dem Lehrzeugnis müssen Angaben über Gewerbe, Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten sein.